

1.) Vermerk

Abwasserabgabe – Kleineinleiter nach § 8 AbwAG

Bei der Ermittlung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter gem. § 8 AbwAG ist folgender Fall eingetreten:

Bei zwei Kleineinleitern haben sich im Laufe des Veranlagungsjahres die Voraussetzungen für die Abgabe geändert. Beim Kleineinleiter A waren ab dem 01.03. die Voraussetzungen für eine Abgabebefreiung gem. § 8 AbwAG i.V.m. § 4 Abs. 1 Nds. AG AbwAG gegeben. Beim Kleineinleiter B war dies ab dem 01.08. der Fall. Es stellt sich die Frage, wie die beiden Kleineinleiter vor dem Hintergrund der Stichtagsregelung 30.06. gemäß § 4 Abs. 2 Nds. AG AbwAG bei der Ermittlung der Abwasserabgabe zu berücksichtigen sind.

Gem. § 4 Abs. 2 Nds. AG AbwAG ist für die Berechnung der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner Stichtag der 30. Juni des Veranlagungsjahres. Gem. RdNr. 7 zu § 11 im Kommentar von Köhler (2. Auflage) ist der Sachverhalt zum Stichtag für die Bewertung des gesamten Veranlagungsjahres maßgebend. Somit ist für das Veranlagungsjahr der Kleineinleiter A bei der Zusammenstellung [siehe Nr. 2. d) des Vordrucks „Kleineinleiter“] nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Einwohner des Kleineinleiters B sind dagegen bei der Zusammenstellung zu berücksichtigen, da deren Kleinkläranlage zum Stichtag (noch) nicht den a.a.R.d.T. entsprach.